

Hafenordnung – ULTRAMARIN, die Meichle + Mohr Marina

Der Yachthafen der Firma MEICHLE + MOHR GMBH liegt im Landschaftsschutz- und Wasserschutzgebiet. Mit der Teilnahme am Programm „Blauer Anker“ im Rahmen der „Internationalen Wassersportgemeinschaft Bodensee“ (IWGB) wollen wir unseren Teil zu einem aktiven Umweltschutz beitragen. Wir bitten daher auch Sie, die folgenden Punkte der Hafenordnung zu beachten und Ihren Teil zum Umweltschutz beizutragen:

1. Die Liegeplätze auf der Westseite des Hafens können nur zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreicht werden. Das Befahren des Weges ist für sämtliche Kraftfahrzeuge behördlich untersagt.
2. Für Restmüll sowie trennbare Wertstoffe stehen Container zur Verfügung. Es ist selbstverständlich, dass keine Abfälle im Wasser oder in der Umgebung des Yachthafens entsorgt werden.
3. Im Hafen sind die sanitären Anlagen zu benutzen. Chemie-Toiletten müssen in die Schüttstellen in den Sanitärgebäuden entleert werden. Schmutz und Bilgewasser sowie Frostschutzmittel darf nicht in den Hafen eingeleitet werden. Bilgewasser und Frostschutzmittel kann an der Tankstelle entsorgt werden. Für Altöl stehen besondere Gefäße bereit, es darf nicht in die Müllcontainer eingebracht werden.
4. Den Anweisungen des Hafenmeisters ist Folge zu leisten. Der Hafenmeister und seine Beauftragten sind zur Ausübung ihrer Tätigkeiten in Notfällen berechtigt, die Boote zu betreten, zu verlegen und sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, die der Sicherheit von Personen oder dem Schutz von Objekten oder der Umwelt dienlich sind.
5. Die Liegeplätze sind in einem ordentlichen Zustand zu erhalten, pfleglich zu behandeln und unter Rücksichtnahme auf den Nachbarn zu benutzen. Jegliche Änderung, insbesondere an der elektrischen Einrichtung, ist untersagt.
6. Beim Verlassen des Bootes ist das Landstromkabel zu entfernen. Stromabnahme ist nur bis maximal 6 Ampere möglich. Der Betrieb von Tauchpumpen sowie Heizungen im Winter, um das Boot eisfrei zu halten, ist bei der Hafenverwaltung anzumelden und genehmigen zu lassen. Der Hafenmeister ist berechtigt, bei Abwesenheit des Liegeplatzinhabers, das Landstromkabel zu entfernen.
7. Die Boote müssen mit genügend Fendern versehen sowie mit gebrauchsfähigem Tauwerk (keine Ketten und Drahtseile) belegt werden. Über den Begriff „ordnungsgemäße Vertäuung“ entscheidet der Hafenmeister.
8. An- und Aufbauten am Boot, wie Bugsprit, Anker, Leiter, Halterungen von Außenbordmotoren, etc. dürfen nicht in den Zugangssteg hineinragen.



9. Die Hafenein- und Ausfahrt muss zur Leichtigkeit des Verkehrs auch von Segelbooten unbedingt mit Motor befahren werden. Segeln im gesamten Hafengebiet ist verboten. Boote ohne Motor müssen gepaddelt oder geschleppt werden.
10. Bei Abwesenheit von ein oder mehreren Nächten muss der Hafenmeister benachrichtigt werden. Bei kurzfristiger Entscheidung kann das auch telefonisch (0 75 43 / 96 60-31) erfolgen.
11. Baden, Surfen und Fischen im Hafen und Hafeneinfahrtsbereich ist nicht gestattet.
12. Die Nachtruhe ist unbedingt einzuhalten. Bitte nach 23 Uhr keine laute Musik oder Feiern auf den Booten.
13. Die Bootsplakette muss am Backbordbug gut sichtbar, und nicht durch die Persenning verdeckt, angebracht werden.
14. Die Geschwindigkeitsbegrenzung im Hafengelände beträgt 10km/h
15. Die Kurzparkzone ist zum Abstellen der Autos bis zu maximal 30 Minuten. Das Parken auf der Zufahrtsstraße, auch zum Be- und Entladen, ist untersagt. Die Zufahrtsstrasse ist für Rettungsfahrzeuge unbedingt frei zu halten. Es stehen genügend Langzeitparkplätze auf dem Hafengelände (Parkplatz P1) als auch direkt vor dem Gelände (Parkplatz P2, Obstwiese) zur Verfügung. Den Anweisungen des Parkplatzwächters ist unbedingt Folge zu leisten.
16. Auf Anforderung ist dem Vermieter eine Kopie der Bootsausweispapiere vorzulegen.

Diese Hafenordnung ist wesentlicher Bestandteil der Liegeplatzmietverträge. Wir bitten um geflissentliche Beachtung.

Kressbronn, im Januar 2011